

Berechnung für Kranken- und Pflegeversicherung (KV, PV)

maßgebl. Jahr der Beitragsbemessung: 2019
 steuerpflichtiges Einkommen aus TP: 0,00 €
 zu berücksichtigendes Einkommen aus TP: 0,00 €

KV =	14,6%	0,00 €
PV =	3,05%	0,00 €
Zusatzbeitrag =		0,00 €
Gesamt =		0,00 €

aus Beitragsbescheid Krankenkasse:
 Erstattungsbetrag (mtl.) durch LRA:
 davon für KV: 0,00 €
 davon für PV: 0,00 €

Insgesamt werden erstattet: 0,00 €

Erläuterungen zur Berechnung der Erstattungsbeträge:

maßgebl. Jahr der Beitragsbemessung: 2019

Berechnungsgrundlage der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ist das Arbeitseinkommen aus Tätigkeit in Kindertagespflege plus evtl. weitere relevante Einkünfte. Der Nachweis erfolgt in der Regel über den letzten Einkommensteuerbescheid (steuerrechtlicher Gewinn). Dieser gilt so lange, bis ein neuer Bescheid durch die TPP bei der Krankenkasse eingereicht wird. Liegt also der Krankenkasse ein Steuerbescheid aus dem Jahr 2019 vor, rechnet sie mit dem Arbeitseinkommen aus 2019 und ermittelt daraus die Beiträge. Durch das Jugendamt ist dann ebenfalls das Einkommen aus TP aus dem Jahr 2019 für die weitere Berechnung heranzuziehen.

steuerpflichtiges Einkommen aus TP: 0,00 €

Die laufende Geldleistung setzt sich aus Sachkosten (26,8%) und Förderleistung (73,2%) zusammen. Für die Beitragsbemessung maßgeblich ist der steuerrechtliche Gewinn. Sach- oder Betriebskosten mindern den Gewinn, wirken sich daher auf die Beitragshöhe aus. Für die weitere Berechnung ist daher nur die Förderleistung (73,2 %) relevant. Zudem ist lediglich das Einkommen aus öffentlich geförderter Tagespflege zu berücksichtigen. Private sowie kommunale Zuzahlungen gehören nicht dazu. Das für die Erstattung relevante Einkommen wird hier ermittelt.

zu berücksichtigendes Einkommen aus TP: 0,00 €

Zusätzliche Geldleistungen werden für außergewöhnliche/ungünstige Betreuungszeiten, für erhöhten Förderbedarf oder Vertretung gezahlt und bestehen nur aus Förderleistung. Diese wirken sich in voller Höhe auf die Beiträge aus. Das zu berücksichtigende Einkommen ist die Summe der Förderleistungen aus laufender Geldleistung und zusätzlichen Geldleistungen.

KV = 14,6% 0,00 €

Hier wird der Beitrag zur Krankenversicherung aus dem zu berücksichtigenden Einkommen ermittelt.

PV = 3,05% 0,00 €

Hier wird der Beitrag zur Pflegeversicherung aus dem zu berücksichtigenden Einkommen ermittelt. Der Zusatzbeitrag für Kinderlose (3,3%) muss aus dem Beitragsbescheid ersichtlich sein.

Zusatzbeitrag = 0,00 €

Hier wird der Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse (sofern erhoben) berücksichtigt.

Berechnung für Kranken- und Pflegeversicherung (KV, PV)

maßgeb. Jahr der Beitragsbemessung: 2019
 steuerpflichtiges Einkommen aus TP: 0,00 €
 zu berücksichtigendes Einkommen aus TP: 0,00 €

KV =	14,6%	0,00 €
PV =	3,05%	0,00 €
Zusatzbeitrag =		0,00 €
Gesamt =		0,00 €

aus Beitragsbescheid Krankenkasse:
 Erstattungsbetrag (mtl.) durch LRA:
 davon für KV: 0,00 €
 davon für PV: 0,00 €

Insgesamt werden erstattet: 0,00 €

Erläuterungen zur Berechnung der Erstattungsbeträge:

Gesamt = 0,00 €

Die Gesamtsumme entspricht den maximalen Beiträgen aus relevantem Einkommen aus öffentlich geförderter Kindertagespflege. Die Hälfte dieses Betrages ist die maximal mögliche Erstattung. Sind die Beiträge niedriger, ist auch die Erstattung niedriger.

aus Beitragsbescheid Krankenkasse:

Hier wird der von der Krankenkasse festgesetzte Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung eingetragen. Der Beitrag wird von der Krankenkasse aus dem Arbeitseinkommen ermittelt. Darin können zusätzliche Einkünfte, private Zuzahlungen, kommunale Erstattungen (Urlaub/Krankheit) etc. enthalten sein. Diese sind bei der Berechnung der Erstattung durch das Jugendamt nicht zu berücksichtigen.

Erstattungsbetrag (mtl.) durch LRA:

Anhand des zu berücksichtigenden Einkommens des Jahres, das der Beitragsbemessung zugrunde liegt und der aktuellen Beitragssätze wird ein monatlicher Erstattungsbetrag errechnet.

davon für KV: 0,00 €

Der Anteil des mtl. Erstattungsbetrags, der für die Krankenversicherung anfällt.

davon für PV: 0,00 €

Der Anteil des mtl. Erstattungsbetrags, der für die Pflegeversicherung anfällt.

Insgesamt werden erstattet: 0,00 €

Der monatliche Erstattungsbetrag wird mit der Anzahl der Monate multipliziert, für die eine lfd. Geldleistung gezahlt wurde. Dies ergibt die Gesamterstattung für KV und PV.